

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 61/029/2025

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Dirk Winter	Datum: 05.06.2025 Az.:
--	---------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	30.06.2025	Vorberatung
Kreisausschuss	03.07.2025	Vorberatung
Kreistag	10.07.2025	Beschluss

3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen
 Klimarelevanz ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die von der Verwaltung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW ausgearbeitete Stellungnahme (s. Anlage 1 dieser Vorlage) wird mitgetragen.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Dirk Winter	Datum: 05.06.2025 Az.:
--	---------------------------

3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

1. Anlass der Vorlage

Die Landesregierung hat am 14.03.2025 den Entwurf zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) einschließlich der Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) beschlossen.

Die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen werden in der Zeit vom 03.04.2025 bis einschließlich 30.06.2025 beteiligt. Die Öffentlichkeit wurde über eine Bekanntmachung im Ministerialblatt (MBL. NRW) vom 24.03.2025 informiert.

Der LEP steuert die raumplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten für das Land Nordrhein-Westfalen. Aufgrund seines landesweiten Maßstabes sind die Festlegungen des LEP eher abstrakt. Viele Festlegungen setzen einen Rahmen, der dann durch entsprechende Festlegungen in den Regionalplänen zu konkretisieren ist. Der LEP stellt Ziele und Grundsätze auf. Die Ziele sind abschließend abgewogene und damit verbindliche Festlegungen, die auf den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten sind. Die Grundsätze des LEP sind zu berücksichtigen, d. h. sie können im Rahmen einer regionalplanerischen oder einer bauleitplanerischen Abwägung überwunden werden.

In den Regionalplänen erfolgt in der Regel eine Konkretisierung und Differenzierung der landesplanerischen Vorgaben, für den Kreis Mettmann im Regionalplan Düsseldorf (RPD). Der Landesentwicklungsplan und der Regionalplan setzen dann im Zusammenspiel den Rahmen für den Landschaftsplan des Kreises sowie die Flächennutzungs- und Bebauungspläne der Städte.

2. Geplante Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW

Zur Beteiligung liegen ein Entwurf der Planänderung in Form einer Textsynopse, eine Begründung und ein Umweltbericht vor. Die Planunterlagen können unter

<https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/beteiligungsverfahren-zur-3-aenderung-des-lep-nrw>

abgerufen werden. Die Änderungen des LEP NRW betreffen textliche Festlegungen und zugehörige Erläuterungen.

Inhaltlich knüpft ein Teil der geplanten Änderungen an die von der Landesregierung am 21. Juni 2023 beschlossenen Eckpunkte für eine 3. Änderung des LEP an. Diese Eckpunkte wurden bereits im Zusammenhang mit der Vorlage zur 2. Änderung des LEP (Vorlage 61/048/2023 – Windenergie und Freiflächen-Solarenergie) mit einer Anlage zur Kenntnis gegeben.

Einzelne Festlegungen aus der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans (Bekanntmachung vom 05.08.2019 – GV. NRW. 2019, 441) sind gemäß Rechtsprechung unwirksam. Das OVG Münster sah es gemäß Urteil vom 21.03.2024 (11 D 133/20.NE) als erwiesen an, dass sich

die 1. Änderung des LEP inhaltlich auf den damaligen Koalitionsvertrag der Landesregierung gestützt und daraufhin keine ausreichende Abwägung aller betroffenen Belange vorgenommen hat. Unter Beachtung der vom Oberverwaltungsgericht gestellten Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Verfahren beabsichtigt das Land NRW, im Zuge der dritten Änderung einzelne der entfallenen und weitere Regelungen in den LEP aufzunehmen.

Um die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme (30.06.2025) einzuhalten, wird die Verwaltung die Stellungnahme des Kreises Mettmann zur 3. Änderung des LEP gemäß der in Anlage 1 enthaltenen Synopse fristgemäß abgeben. Aufgrund der festgelegten Sitzungstermine ist eine Beschlussfassung der politischen Gremien des Kreises vor Fristablauf nicht möglich. Insofern erfolgt die Abgabe der Stellungnahme unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Beschlusses des Kreistages. Gemäß der Beschlussfassung des Kreistages würden ggf. Änderungen an der Stellungnahme des Kreises im Verfahren nachgereicht.

Im Folgenden werden einige maßgebliche Änderungen vorgestellt und bewertet. Weitere Änderungen, die zu keinen maßgeblichen Auswirkungen führen, sind anschließend in einer Kurzübersicht aufgelistet.

2.1 Siedlungsentwicklung und Freiraumschutz

Ziel 2.3: Siedlungsraum und Freiraum

Im Ziel 2.3 wird festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung in den Siedlungsräumen und nicht im Freiraum stattfinden muss. Dazu werden im Zuge der dritten Änderung des LEP Ausnahmen festgelegt. Teilweise gab es dazu schon bei der o.g. ersten Änderung des LEP inhaltsgleiche Ausnahmeregelungen, die aufgrund der o. g. OVG-Rechtsprechung unwirksam geworden waren. Die unwirksamen Ausnahmen sind in der Synopse in **Anlage 1** in grauer Farbe aufgeführt. Dadurch wird erkennbar, welche der ursprünglichen Ausnahmeregelungen der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans von der Landesregierung im aktuellen Änderungsverfahren wieder aufgegriffen werden.

Ausnahmen, die im LEP festgelegt werden, haben eine spezifisch planungsrechtliche Wirkung. Sie können regelmäßig für entsprechende Bauleitplanungen in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.

Ausnahmen für Planungen im regionalplanerisch festgesetzten Freiraum sollen gelten für:

- Siedlungsentwicklungen, die unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen,
- angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen von aufgegebenen Betriebsstandorten,
- angemessene Weiterentwicklungen vorhandener Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen,
- angemessene Folgenutzungen zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen und
- Anlagen mit besonderer öffentlicher Funktion von Bund und Land; dies wird auf Anlagen für den Brand- und Katastrophenschutz sowie den Rettungsdienst erweitert.

Ausnahmsweise soll der Freiraum explizit auch für Gemeinbedarfsflächen (bspw. fallen darunter Schulen, Kitas oder Flüchtlingszentren) und für Flächen für Sport- und Spielanlagen in Anspruch genommen werden können, wenn sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen.

Ziel 2.4: Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Für die Ortsteile im Freiraum, die kein Allgemeiner Siedlungsbereich sind, soll unter bestimmten Voraussetzungen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ermöglicht werden, d.h. eine angemessene Siedlungserweiterung.

Ein Ortsteil soll sich darüber hinaus zu einem „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) entwickeln können. Dafür muss allerdings ein ausreichendes Infrastrukturangebot vorhanden sein.

Fachliche Bewertung zu den Zielen 2.3 und 2.4

Die Änderungen erweitern die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Freiraum.

Eine fachliche Bewertung der einzelnen Ausnahmetatbestände kann sinnvollerweise nur differenziert vorgenommen werden und ist der Synopse zu entnehmen.

Kritisch zu sehen ist die Ausnahmeregelung für Sport- und Freizeitflächen im Freiraum, deren Darstellung und Festsetzung aus Sicht der Verwaltung in den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB – ggf. mit Zweckbestimmung) erfolgen sollte. Es ist zu berücksichtigen, dass diese Nutzungen oft sehr großflächig angelegt sind und mit bedeutsamen Freiraumfunktionen oder auch dem Landschaftsplan kollidieren können. Hier erscheint eine abgewogene und bedarfsgerechte Verortung solcher Anlagen über einen ASB oder einen ASB mit einer entsprechenden Zweckbestimmung vorzugswürdig.

In jedem Fall sollten die Ausnahmetatbestände für die Ziele 2.3 und 2.4 dahingehend eingeschränkt werden, dass besonders hochwertige Freiräume, also Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie Regionale Grünzüge, nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden dürfen.

2.2 Verzicht des Flächenausgleichs für neue Brachflächen

Ziel 6.1-1: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Dieses Ziel legt u.a. fest, dass, sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, eine neu hinzukommende Siedlungsentwicklung im Freiraum nur möglich ist, wenn an anderer Stelle dafür umgekehrt Siedlungsraum wieder in Freiraum umgewandelt wird. Dies wird mit dem Stichwort „Flächentausch“ bezeichnet. Damit soll die Gesamtfläche, die für den Siedlungsbedarf in Anspruch genommen werden kann, sich am tatsächlichen Bedarf ausrichten und nicht beliebig überschritten werden können.

Neu eingefügt wird nun allerdings eine Ausnahme für Brachflächen. Die Entwicklung einer neu hinzukommenden Brachfläche soll nicht durch eine Rücknahme einer entsprechenden Siedlungsfläche ausgeglichen werden müssen. Dies wird damit begründet, dass die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen oft kompliziert und kostenintensiv sei.

Nur langfristig soll es dann wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz geben, und zwar bei der regulären Fortschreibung des Regionalplans. Im Rahmen dieser Fortschreibung werden die Siedlungsflächenreserven dann entsprechend dem festgestellten Bedarf neu festgelegt. Soweit durch bestehende Brachflächen der Flächenbedarf geringer ausfällt, sind die Siedlungsflächenreserven entsprechend anzupassen.

Fachliche Bewertung

Ein vorübergehender Verzicht auf die Zurücknahme von Siedlungsfläche an anderer Stelle bei innerorts entstandenen großflächigen Brachen erscheint vertretbar, wenn das Ziel einer flä-

chensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (siehe unten zum Grundsatz 6.1-2) nicht aus den Augen verloren wird. Insofern wird vorgeschlagen, neue Brachflächen ab einer bestimmten Größe bei der Fortschreibung des Regionalplans zu 50 % auf den Siedlungsflächenbedarf anzurechnen. Dies war schon bei der Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf 2018 eine von der Regionalplanungsbehörde angewendete Methodik, die sich bewährt hat.

2.3 Beschränkung der Siedlungsentwicklung auf 5 ha / Tag in NRW

Grundsatz 6.1-2: Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll in NRW auf 5 ha pro Tag beschränkt werden. Diese Reduzierung des Flächenverbrauchs soll „zeitnah“ umgesetzt werden; ein konkreter Zeitpunkt wird im Vergleich zur aktuellen Festlegung nicht mehr genannt.

Langfristig wird eine vollständige Flächenkreislaufwirtschaft angestrebt, d.h. eine Siedlungsentwicklung ohne zusätzliche Beeinträchtigung des Freiraums.

Fachliche Bewertung

Das ausdrückliche Bemühen um die Reduzierung des Flächenverbrauchs durch die Konkretisierung des Grundsatzes ist zu begrüßen. Es wird sich zeigen, wie die Vorgaben in der Praxis umgesetzt werden. Insofern ist es vorausschauend, dass eine Evaluation und ein eventuelles Nachsteuern bereits in dem Grundsatz angelegt sind. In den kreisangehörigen Städten des Kreises Mettmann wird bei der Neuinanspruchnahme von Flächen bereits zunehmend vorsichtig agiert.

2.4 Einschränkung der Folgenutzungen von gewerblichen/industriellen Brachflächen

Grundsatz 6.1-8: Wiedernutzung von Brachflächen

Brachflächen, die gewerblich oder industriell genutzt worden sind, sollen weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden.

Dieses Nutzungsänderungsverbot soll gewährleisten, dass gewerbliche Siedlungsflächen nicht zugunsten anderer Nutzungen aufgegeben werden. Gewerbeflächen sollen erhalten bleiben und nicht bspw. für Wohnbauflächen umgenutzt werden können.

Fachliche Bewertung

Diese Regelung wird als problematisch angesehen, weil sie mögliche sinnvolle Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht des kommunalen Planungshoheitsträgers zu sehr einschränkt. Es kommt sehr auf die Lage der Fläche und auf den konkreten Bedarf im Siedlungsraum für die Frage an, welche Folgenutzung sinnvoll ist. Das kann durchaus eine gewerbliche Nutzung sein. Es gibt aber evtl. bereits Wohnnutzungen in der Fläche oder generell einen hohen Wohnungsdruck, der die Umwandlung einer Gewerbefläche ganz oder teilweise zu einer Wohnbaufläche rechtfertigt. Ggf. wird eine gewerbliche Fortführung auch durch Nutzungskonflikte mit angrenzenden Nutzungen erschwert. Auch eine Aufwertung oder Wiederherstellung von Grün- und Freiflächen u.a. zur Steigerung der innerstädtischen Aufenthaltsqualität oder für das städtische Klima wird durch diesen Grundsatz deutlich erschwert.

2.5 Spielräume für flexible Flächeninanspruchnahme

Grundsatz 6.1-10: Spielräume für die Bauleitplanung

Neue Baugebiete sind gemäß dem Ziel 2-3 (siehe Seite 3) nur in den dafür festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zulässig. Es kommt jedoch nicht selten vor, dass die Kommunen gerade Flächen außerhalb dieses Siedlungsraums bauleitplanerisch entwickeln wollen, u. a. wegen besserer Flächenverfügbarkeit, Wünschen von Investoren oder Unternehmen (bspw. für Betriebserweiterungen /-verlagerungen) oder wegen Restriktionen innerhalb der ASB-/GIB-Flächen.

Um solchen kommunalen Entwicklungszielen entgegenzukommen, wurden in einzelnen Regionalplänen bereits früher Instrumente angedacht, mit denen flexibel auf sich ändernde Flächenansprüche reagiert werden kann, siehe bspw. das Flächenkonto für Gewebeflächen („virtueller Gewerbeflächenpool“) des Kreises Kleve in Kap. 3.3.3 des Regionalplans Düsseldorf.

Durch den Grundsatz 6.1-10 wird nun generell ermöglicht, dass solche Instrumente zur flexiblen Flächeninanspruchnahme in den Regionalplan aufgenommen werden können.

Fachliche Bewertung

Das Schaffen von Spielräumen ist grundsätzlich zu begrüßen. Letztlich kommt es dann auf die konkrete Ausgestaltung solcher Instrumente auf der Regionalplanebene an.

Diese Flexibilisierung ist aber nur dann unkritisch zu sehen, wenn dabei die wesentlichen Freiraumfunktionen und -ziele des LEP und des Regionalplans ihrerseits angemessene Berücksichtigung und ggf. Beachtung finden.

2.6 Ausnahmen in den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN)

Ziel 7.2-2: Gebiete für den Schutz der Natur

Zum Ziel 7.2-2 wurde nur die Erläuterung geändert bzw. angepasst, ohne maßgebliche inhaltliche Veränderungen.

Ziel 7.2-3: Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Durch das Ziel 7.2-3 wird die Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) als Ausnahmetatbestand unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen. Bisher gab es im LEP keine Einschränkung auf bestimmte Arten von Planungen oder Maßnahmen, für die diese Ausnahmen möglich sind. Dies soll insofern geändert werden, als diese Ausnahmemöglichkeit nun nur noch für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen bestehen soll. Die Trassen müssen dabei im besonderen bzw. überragenden öffentlichen Interesse liegen oder in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sein, zusätzlich müssen sie alternativlos sein.

Hinweis: Unabhängig davon sind Windenergieanlagen in Bereichen für den Schutz der Natur gemäß dem Ziel 10.2-8 in den BSN möglich, außer es handelt sich um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete.

Fachliche Bewertung

Dieses Ziel beschränkt Eingriffe innerhalb der BSN auf Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen; dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar. Hintergrund ist nicht zuletzt, dass gerade für die Transformation im Energiebereich zusätzliche Leitungstrassen für das Stromnetz und Wasserstoffleitungen benötigt werden, die notgedrungen auch durch Naturbereiche in BSN führen können sollten.

Infrage gestellt werden sollte aber, ob bereits ein verkehrlicher Bedarfsplan als Grundlage für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung ausreicht. Die wenigsten in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthaltenen Projekte liegen in einem überragenden öffentlichen Interesse.

2.7 Schutz und Inanspruchnahme des Waldes

Grundsatz 7.3-1: Walderhaltung

Der LEP hatte die Festlegung 7.3-1 mit dem Inhalt, dass Wald zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln ist, als Ziel formuliert. Im Zuge der dritten Änderung des LEP soll die Walderhaltung nur noch als Grundsatz festgelegt werden.

Grundsatz 7.3-2: Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen

Im neuen Grundsatz 7.3-2 wird die Regionalplanung ermächtigt, Waldbereiche in Regionalplänen festzulegen. Es können Flächen bereits als Waldbereiche festgelegt werden, innerhalb derer Wald erst noch zu entwickeln ist.

Fachliche Bewertung zu den Grundsätzen 7.3-1 und 7.3-2:

Mit der Herabstufung der Festlegungen zum Waldschutz von Zielen zu Grundsätzen ist der Schutz des Waldes raumordnerisch weniger verbindlich geregelt. Dies ist kritisch zu sehen und wird den vielfältigen Funktionen des Waldes und § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz eher nicht gerecht. Es wird vorgeschlagen, die Festlegungen in 7.3-1 und 7.3-2 nach wie vor als Ziel zu formulieren.

Die Begründung zur 3. LEP-Änderung (S. 23) ist in diesem Zusammenhang irreführend, weil dort davon gesprochen wird, dass mit der dritten LEP-Änderung weiterhin intendiert wird, die Waldbereiche mit dem Schutz von „Zielen der Raumordnung“ auszustatten.

Ziel 7.3-3: Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Demgegenüber wird ein neues Ziel 7.3-3 festgelegt, in welchen Fällen Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise innerhalb des Waldes erfolgen dürfen. Die Ausnahmen werden auf Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen beschränkt, vergleichbar mit der Festlegung zur Inanspruchnahme der BSN (siehe oben, Ziel 7.2-3). Zusätzlich werden unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen für vorhandene Betriebe ermöglicht.

Grundsatz 7.3-4: Alternativenprüfung Betriebserweiterungen

Dieser Grundsatz gehört zum vorhergehenden Ziel 7.3-3 und legt die Voraussetzungen, unter denen Betriebe sich im Wald erweitern können sollen, fest. Die Betriebserweiterung darf nicht außerhalb des Waldes realisierbar sein und muss auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.

Fachliche Bewertung

Es ist kritisch zu sehen, dass die Festlegungen zum Schutz bzw. Erhalt des Waldes nur noch als Grundsatz, die Ausnahmeregelungen demgegenüber jedoch als Ziel festgelegt werden sollen.

Damit wird die Inanspruchnahme von Wald für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen sowie Betriebserweiterungen verbindlicher formuliert als der zugrunde liegende Waldschutz selbst.

Die ausnahmsweise Inanspruchnahme des Waldes für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen von überragendem öffentlichen Interesse kann nachvollzogen werden.

Demgegenüber sind die Erleichterungen der Inanspruchnahme des Waldes für die Erweiterung von Betriebsstandorten kritisch zu sehen. Es relativiert zu sehr den Waldschutz, wenn der Waldschutz selbst nur als Grundsatz ausgestaltet wird, die Ermöglichung von Betriebserweiterungen im Wald als Ziel formuliert wird und dann wiederum die Alternativenprüfung für Betriebserweiterungen im Wald nur als Grundsatz festgelegt wird.

Die ursprünglichen Zielfestlegungen zum Waldschutz einschließlich der Ausnahmebestimmungen und der Alternativenprüfung wurden den öffentlichen Belangen des Waldschutzes besser gerecht.

2.8 Landwirtschaft

Grundsatz 7.5-2: Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Im Grundsatz zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen wird der Absatz gestrichen, wonach wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden sollen.

Grundsatz 7.5-3: Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume

Im neu eingefügten Grundsatz 7.5-3 wird die Regionalplanung ermächtigt, in den Regionalplänen „Landwirtschaftliche Kernräume“ als Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Kernräume sollen für Flächen mit besonderer Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung (besonders hoher Ertragskraft bzw. Bodenfruchtbarkeit, günstige Agrar- und Betriebsstrukturen sowie Konzentration landwirtschaftlicher Nutzungen) ausgewiesen werden. Der Landwirtschaft entgegenstehende Nutzungen sollen (nur) in diesen Kernräumen unzulässig sein, dies betrifft auch explizit Siedlungs- und Verkehrsflächen.

Fachliche Bewertung

Der Schutz von Flächen, die besonders für die Landwirtschaft geeignet und wegen der Produktivität der Böden wertvoll sind, wird durch die Streichung des Absatzes 2 im Grundsatz 7.5-2 geschwächt. Dies erleichtert eine Siedlungsentwicklung auf gerade diesen wertvollen Flächen, indem diese raumordnerisch mit den landwirtschaftlich weniger wertvollen Flächen gleichgesetzt werden. Dies ist kritisch zu sehen, weil hochwertiger Boden eine bedeutsame Ressource ist, deren Verlust kaum bzw. erst nach Jahrhunderten reversibel ist.

Der explizite Ausschluss von Siedlungs- und Verkehrsflächen wird nur noch auf die gesondert von der Regionalplanung festzulegenden Landwirtschaftlichen Kernräume begrenzt und damit räumlich eingeschränkt. Der Kreis Mettmann wird voraussichtlich auch zukünftig keine solchen (in der Regel großflächigen) Kernräume aufweisen. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum die Landwirtschaft in den Kernräumen besser geschützt werden soll als außerhalb dieser Räume. Die Wertigkeit des Bodens war bisher ein gutes Kriterium, um die Siedlungsentwicklung auf landwirtschaftlich weniger wertvolle Flächen zu lenken. Bei Alternativlosigkeit bestand für die kommunalen Planungshoheitsträger bislang stets die Möglichkeit, den Grundsatz im Zuge der Abwägung aller öffentlichen Belange und privaten Interessen zu überwinden. Es besteht allerdings kein Anlass, den Grundsatz gänzlich fallen zu lassen, dafür hat der Schutz wertvoller Böden eine zu große Bedeutung.

2.9 Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Ziel 9.2-1: Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

In diesem Ziel werden die „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ als „Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“ umbenannt, dies ist lediglich eine Anpassung an die Gesetzesgrundlage (§ 7 Raumordnungsgesetz – ROG). Die Regelung wird dadurch aber auch besser verständlich.

Ziel 9.2-2: Versorgungszeiträume

Das Ziel 9.2-2 definiert die Versorgungszeiträume für oberflächennahe Rohstoffe. Für Lockergesteine wird ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren und für Festgesteine ein Versorgungszeitraum von 35 Jahren festgelegt. Geändert wird nur die Erläuterung, nicht das Ziel selbst.

Ziel 9.2-3: Fortschreibung

Die Ausweisung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) soll so fortgeschrieben werden, dass ein Versorgungszeitraum von mindestens 10 Jahre für Lockergesteine und von mindestens 25 Jahre für Festgesteine sichergestellt wird. Geändert wird auch hier nur die Erläuterung, nicht das Ziel selbst.

Ziel 9.2-4: Degressionspfad für die Sicherung nicht-energetischer Rohstoffe (Kies und Sand)

Bei der Festlegung von Abgrabungsbereichen für Kies und Sand sind Einsparmöglichkeiten (bspw. durch Recycling oder Substitution) zu berücksichtigen. Dieses Ziel wurde neu hinzugefügt.

Fachliche Bewertung

Die Regelungen haben sich für den Abbau von Festgestein (bspw. Kalkstein in Wülfrath) nicht geändert. Eine Planungssicherheit für den Festgesteinsabbau von mindestens 35 Jahren bei der Festlegung der BSAB im Zuge der Regionalplanfortschreibung reicht aus.

Es ist zu berücksichtigen, dass im Zusammenspiel von Ziel 9.2-2 und Ziel 9.2-3 die Planungssicherheit von 35 Jahren auf 25 Jahre abschmelzen kann, bevor die Regionalplanung neue BSAB-Flächen ausweisen müsste. Dies ist in Bezug auf das Erfordernis einer flächensparenden Abbautätigkeit und der vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten zu begrüßen.

Es wird angeregt, das Ziel 9.2-4 zum Degressionspfad nicht nur auf Kies und Sand, sondern auch auf Festgestein anzuwenden. Auch hier bestehen Recycling- und Substitutionsmöglichkeiten, die den Bedarf an Abbaufächen reduzieren können.

2.10 Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen

Ziel 10.2-14: Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die Zulässigkeit für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen (FFSA) auf landwirtschaftlichen Flächen und innerhalb der landwirtschaftlichen Kernräume (siehe Grundsatz 7.5-3) wird davon abhängig gemacht, welche Leistung durch FFSA realisiert werden.

FFSA sollen auf landwirtschaftlichen Flächen nur so lange geplant werden dürfen, bis ein Ausbauziel erreicht wird, das 7,1 Gigawatt bis Ende 2030 beträgt. Wenn dieses Ausbauziel von 7,1 GW bis zum 31.12.2030 nicht erreicht werden sollte, sollen umgekehrt auch Kernräume für FFSA in Anspruch genommen werden können.

Ab Anfang 2031 sind dann Planungen von FFSA bis zu einem Ausbauziel von 15,7 Gigawatt zulässig.

Die Regelungen gelten für „klassische“ FFSA, also nicht für Agri-PV-Anlagen.

Fachliche Bewertung

Die Regelungen sollen offenbar ein Kompromiss sein zwischen dem erforderlichen Ausbau von industriellen FFSA und der dafür erforderlichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Der gigawattabhängige Sprung bei den differenzierenden Zielvorgaben für die Zeit vor und nach dem Jahreswechsel 2030 / 2031 ist allerdings nicht nachvollziehbar. Es können Ende der zwanziger Jahre FFSA-Planungen eingeschränkt sein, die dann ab 2031 doch auf einmal alle wieder möglich sein sollen, weil dann neue Gigawattziele erreicht werden dürfen. Dies beeinträchtigt die Planungssicherheit der beteiligten Kommunen, Flächeneigentümer und Investoren und liegt eher nicht im Interesse einer kontinuierlichen bedarfsgerechten Entwicklung bei der Stromversorgung.

2.11 Weitere Änderungen mit geringerer Bedeutung

An dieser Stelle werden weitere Änderungen zur 3. LEP-Änderung aufgelistet, zu denen keine Anregungen erforderlich sind bzw. die für den Kreis Mettmann von untergeordneter Bedeutung sind.

- Vier landesbedeutsame Großvorhaben

In den Zielen 6.4-1 und 6.4-2 werden vier landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben Datteln/Waltrop, Euskirchen/Weilerswist, Geilenkirchen-Lindern und Grevenbroich-Neurath festgelegt. Diese vier Standorte liegen außerhalb des Kreises Mettmann und auch nicht in der angrenzenden Umgebung. Von daher haben diese Änderungen keine Auswirkungen auf den Kreis Mettmann.

- Großflächiger Einzelhandel

Die Möglichkeit nach dem Ziel 6.5-2, Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel für die Nahversorgung ausnahmsweise auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche planen zu können, wurde inhaltlich nur geringfügig geändert. Diese Möglichkeit muss weiterhin einer „wohnnahen Versorgung“ dienen und kann neben städtebaulichen Gründen zusätzlich auch aus siedlungsstrukturellen Gründen zulässig sein.

- Hochwasser/Überschwemmungsbereiche

Im Ziel 7.4-6 zu Überschwemmungsbereichen wird nur in der Erläuterung der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ergänzt. Gemäß dem Grundsatz 7.4-8 sollen die Risikogebiete bei der Überflutungsgefahr berücksichtigt werden und es wird auf das Vorsorgeprinzip verwiesen. Zusätzlich sollen Bauleitpläne die Einstautiefen und Fließgeschwindigkeiten im Rahmen der Risikoabwägung berücksichtigen. Dies konkretisiert Anforderungen an den Hochwasserschutz.

- Verkehrliche Belange

Im Grundsatz 8.1-1 wird neu eingefügt, dass der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) in zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) vorrangig entwickelt werden soll. Der neu eingefügte Grundsatz 8.1-13 soll dafür sorgen, dass vom Land geplante Radschnellverbindungen und das Radvorrangnetz vor entgegenstehenden Nutzungen geschützt werden. Zum Ziel 8.1-11 wird dahingehend nur redaktionell die Erläuterung ange-

passt. Diese allgemeinen Ergänzungen unterstützen allgemein den Ausbau des Verkehrsnetzes im Sinne einer Verkehrswende.

- Transformation der Standorte für Kohle-Kraftwerke

Gemäß dem neu eingefügten Grundsatz 8.2-8 sollen die Standorte von Kohle-Kraftwerken für die Infrastruktur der erneuerbaren Energien genutzt werden. Der Kreis Mettmann ist nicht betroffen.

Entsprechend werden zu diesen Änderungen keine Anregungen vorgebracht.

Anlagen:

Anlage 1 – Stellungnahme des Kreises Mettmann zur 3. LEP-Änderung (Synopse)

Aufgrund des Umfangs der Anlage wird diese ausschließlich digital zur Verfügung gestellt.